

Nichtamtliche Lesefassung

Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Marktgebührensatzung)

Präambel: ...

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 6,00 Euro pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 Euro je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal vier Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Für Standtiefen über 4 Meter verdoppelt sich die Verkaufsplatzgebühr.
- (2) Werden Stände auf dem Wochenmarkt für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einem Markttag pro Woche

Monatsgebühr	23,00 Euro/Monat
Verkaufsplatzgebühr	6,00 Euro/lfd. Meter/Monat
Jahresgebühr	260,00 Euro/Jahr
Verkaufsplatzgebühr	72,00 Euro/lfd. Meter/Jahr

- b) Bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 80 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstandenen Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.
- (2) Die Zahlung der Standgebühr, außer bei einer Tageszulassung, erfolgt bargeldlos. Der Standinhaber erhält mit der Zuweisung des konkreten Standplatzes einen Gebührenbescheid. Bei vorzeitigem Widerruf der Dauerzuweisung von einem Jahr erfolgt eine anteilige Erstattung der Grundgebühr und der Verkaufsplatzgebühr für den Zeitraum ab dem Monat nach dem Erlass des Widerrufs.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigter Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Nottetal-Heilingen Höhen.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

(Inkrafttreten ...)